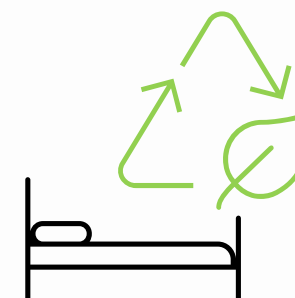
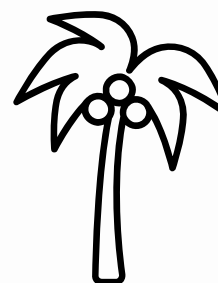


# Nachhaltig(er) beschaffen, (nicht) nur eine Frage der Zuschlagskriterien ?

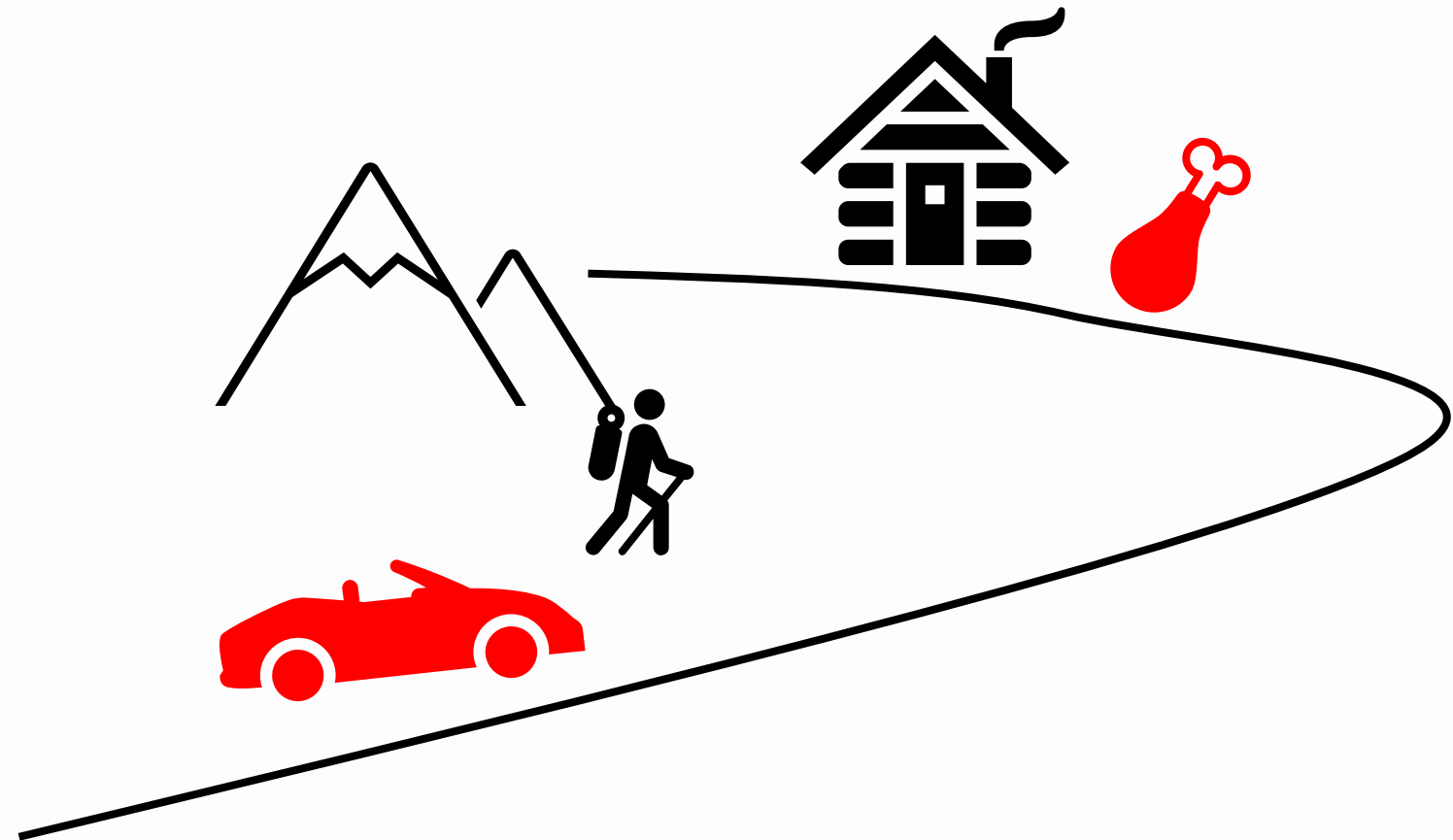
lic.iur. Christoph Schärli  
Rechtsanwalt/Partner

Viadukt Recht GmbH, Jenatschstrasse 1, 8002 Zürich  
[www.viadukt.ch](http://www.viadukt.ch)

Was ist nachhaltiger bzw. ökologischer?



Was ist nachhaltiger bzw. ökologischer?



# Gesetzliche Grundlagen mit der neuen IVöB 2019, Kanton St. Gallen

## IVöB

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung bezweckt:

- a) den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel;
- b) die Transparenz des Vergabeverfahrens;
- c) die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieter;
- d) die Förderung des wirksamen, fairen Wettbewerbs unter den Anbietern, insbesondere durch Massnahmen gegen unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption.

## EGöB

### Art. 2 Grundsätze

<sup>1</sup> Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber trägt im Beschaffungsverfahren auf geeignete Weise Rechnung:

- a) den Bedürfnissen und der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmungen unter Beachtung der Vorgaben des Völkerrechts und des schweizerischen Verfassungsrechts sowie des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995<sup>[5]</sup>;
- b) der Nachhaltigkeit.

## VöB

### Art. 3 Nachhaltigkeit (Art. 2 [🔗](#) Bst. a IVöB und Art. 2 [🔗](#) Bst. b EGöB)

<sup>1</sup> Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber beachtet die drei Nachhaltigkeitsdimensionen Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt in allen Phasen des Beschaffungsverfahrens.

<sup>2</sup> Sie oder er wendet hierzu nach Möglichkeit entsprechende technische Spezifikationen, Eignungskriterien und Zuschlagskriterien an.

<sup>3</sup> Sie oder er berücksichtigt bei der Bewertung eines Angebots nach Möglichkeit alle Kosten während und nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Leistung.

## Spezifischere Erläuterungen in der kantonalen Verordnung (VöB)

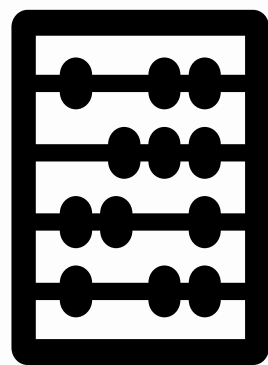
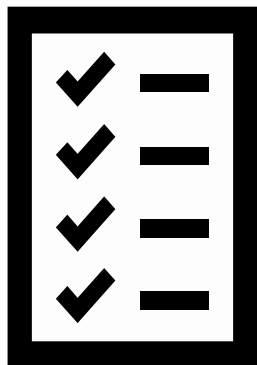
- IVöB stellt die Wahl der Mittel zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit der beschafften Produkte und Leistungen ins Ermessen der Auftraggeberinnen und Auftraggeber.
- Berücksichtigung von Nachhaltigkeits Gesichtspunkten im ganzen Vergabeverfahren und nicht nur im Zusammenhang mit den Zuschlagskriterien (Art. 29 Abs. 1 IVöB)
- Nachhaltigkeitsüberlegungen beeinflussen **bereits den Entscheid, ob überhaupt eine neue Leistung beschafft werden soll** oder ob eine Ertüchtigung möglich ist. Sie sollen auch bei der **Beschreibung des Beschaffungsgegenstands** und der **Definition der technischen Spezifikationen** mitschwingen. Nachhaltigkeit verlangt auch **Überlegungen zu Lebensdauer und Wiederaufbereitung oder Entsorgung**, was wiederum Einfluss auf die Vertragsgestaltung hat.
- Nachhaltigkeit beschränkt sich zudem nicht nur auf die naheliegenden ökologischen Aspekte, sondern umfasst auch volkswirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte.

*(vgl. auch RRB 2023/294 / Beilage 2 1/19 Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen Erläuterungen des Finanzdepartementes vom 25. April 2023).*

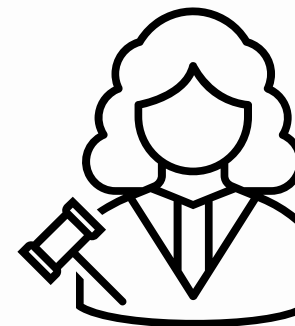
## Spannungsfeld Nr. 1

«Bewertung / Messung der Nachhaltigkeit ist komplex»

- Grundsatz der Nichtdiskriminierung
- Gebot wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel
- Gleichberechtigung der Anbieter



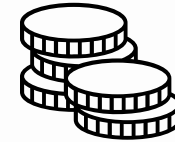
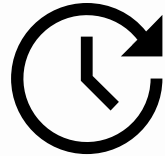
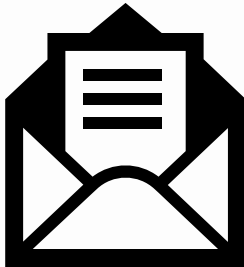
Evaluation/Bewertung  
Nachhaltigkeitsaspekte/-kriterien



## Spannungsfeld Nr. 2

«Papier ist geduldig»

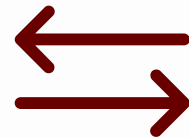
**Bewertung der Nachhaltigkeit eines  
Angebotes im Zeitpunkt des  
Zuschlages**



**Kontrolle/Überprüfung der  
zugesicherten Nachhaltigkeit**  
➤ **Vertragsrechtliche Sanktionen  
bei Nichteinhalten der  
Versprechungen**

## Stolperfalle Nr. 1

### Verletzung des Gebotes des Sachzusammenhangs



Vorgaben betreffend Nachhaltigkeit und entsprechende Kriterien müssen mit der konkret zu beschaffenden Leistung immer in einem **sachlichen Zusammenhang** stehen.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss in diesem Kontext das «**Auswirkungsprinzip**» beachtet werden, d.h. es muss ein ökologischer Vorteil erzielt werden können. Dieser muss messbar bzw. überprüfbar sein.



## Stolperfalle Nr. 2

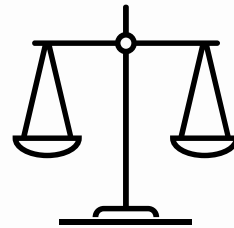
### Verletzung des Gebotes der Nichtdiskriminierung/Gleichbehandlung der Anbieter



Vorgaben betreffend Nachhaltigkeit und entsprechende Kriterien dürfen **nicht diskriminierend** ausgestaltet sein, d.h. einzelne Anbieter/innen oder Gruppen **unsachlich und unverhältnismässig benachteiligen und/oder einzelne Anbieter unsachlich bevorteilen.**

## Stolperfalle Nr. 3

### Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit

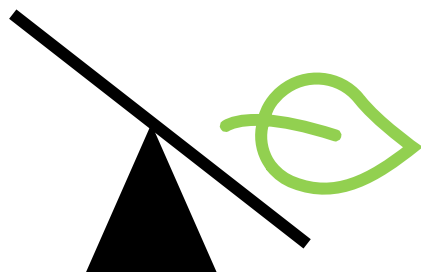


Vorgaben betreffend Nachhaltigkeit und entsprechende Kriterien müssen zudem immer verhältnismässig sein. D.h. die Vorgaben zur Nachhaltigkeit müssen in einer Gesamtbetrachtung in einem angemessenen Verhältnis zur Wirtschaftlichkeit und den weiteren öffentlichen Interessen wie Funktionalität, Qualität, etc. stehen.

## Die vier Hebel für eine nachhaltige (ökologische) Beschaffung

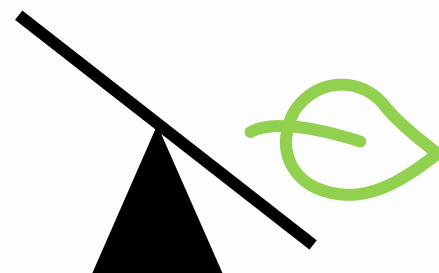
1.

Entscheidung über  
Art/Produkt/Umfang  
der zu  
beschaffenden  
Leistungen



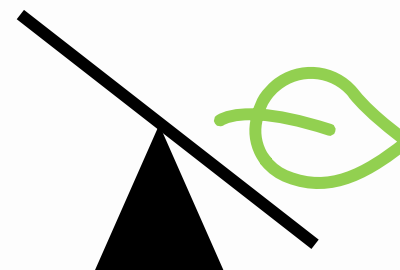
2.

Technische  
Spezifikation oder  
Musskriterien



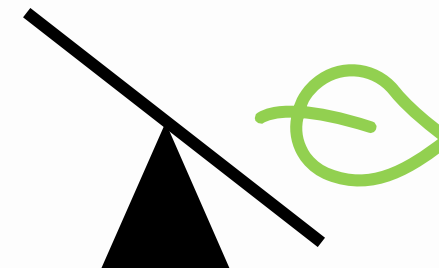
3.

Eignungskriterien



4.

Zuschlagskriterien

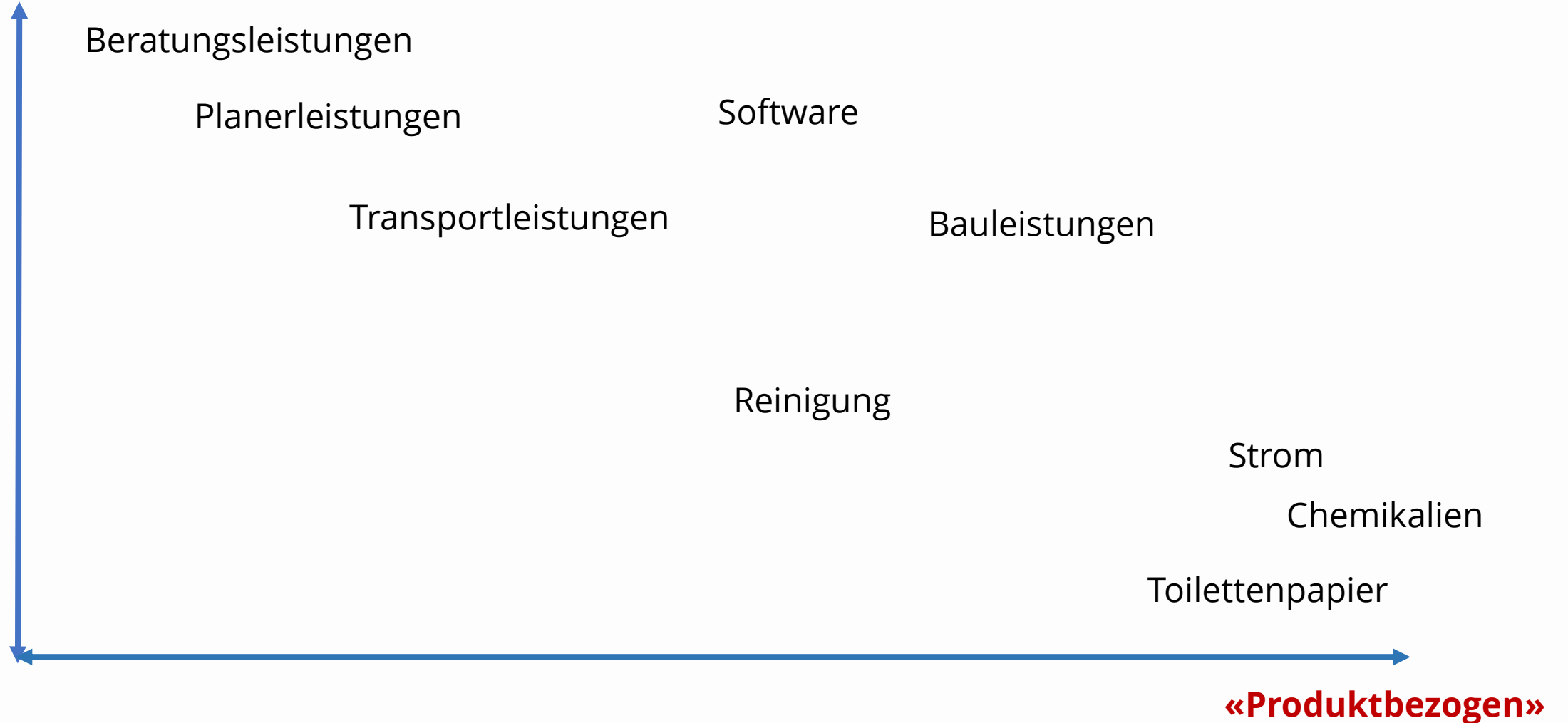


## Grundregeln für die Sicherstellung der Qualität bei Ausschreibungen

1. Wenn möglich die Qualität und Anforderungen über die Definition des Beschaffungsgegenstandes /Entscheid über Produkt / Vorgehen sicherstellen
2. Ergänzen mit Vorgaben und technischen Spezifikationen / Musskriterien
3. Qualitätsverbesserung, Evaluation der Angebote über geeignete Zuschlagskriterien / und Sicherstellung der Eignung der Zuschlagsempfängerin über Eignungskriterien

# Festlegung der geeigneten „Hebel“ nach Art der Beschaffung

Anbieterbezogen



## Das «Auswirkungsprinzip» am Beispiel Bau

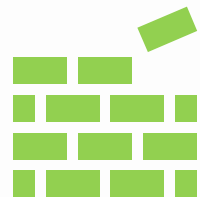


## Beispiel Bau: mögliche Ansatzpunkte für mehr Nachhaltigkeit

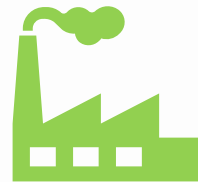
Raumplanung- und  
Nutzung?



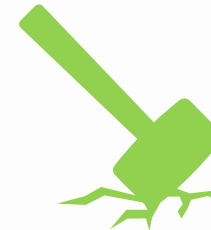
Materialien?



Energie-Energieeffizienz?



Lebensdauer?



Recycling?



Bau Ausführung?



## Das «Auswirkungsprinzip» am Beispiel Bau

- Eignungskriterium, dass die Planer in ihrem Betrieb den Abfall trennen, verletzt den Grundsatz des Auswirkungsprinzips



Aber: Eignungskriterien, dass Planer Erfahrung in der Planung von nachhaltigen Bauten oder Verwendung von Recycling-Baustoffen haben



- Zuschlagskriterium, dass Unternehmer bei Verwendung eines E-Baggers mehr Punkte beim «ZK Nachhaltigkeit» erhält, kann unsachlich sein, wenn Baggerleistung untergeordnet zur gesamten CO 2 Bilanz der Bauleistungen



Aber: Zuschlagskriterium, Grad an Wiederverwendung und Recycling des abzutransportierenden Bauschutts bei einer Ausschreibung von Aushub/Rückbauleistungen

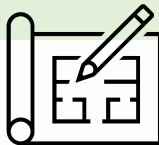




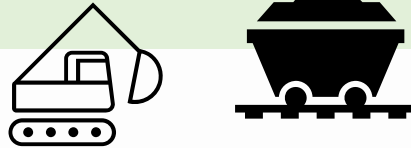
Einfluss auf  
Nachhaltigkeit



Eignungskriterien



Zuschlagskriterien



Technische  
Spezifikation  
oder  
Musskriterien

Entscheid über  
zu beschaffende  
Leistung /



Vergaberechtliche  
Freiheit

## Fazit:

- «Nachhaltige» Zuschlags- und Eignungskriterien sind für nachhaltiges Beschaffen (nur) ein ergänzendes Instrument
- Je näher am Beschaffungsgegenstand angesetzt wird, desto mehr Auswirkung («Hebel») für Nachhaltigkeit -> **der Festlegung des Beschaffungsgegenstand kommt gross Wirkung zu**
- Nachhaltigkeit bewerten ist komplex und aufwändig, deshalb sollte dort angesetzt werden, wo die Nachhaltigkeitsanforderungen frei definiert werden können (=Entscheid über Beschaffungsgegenstand/Leistungsbeschreibung)
- **Was ist der effektive Beschaffungsgegenstand ? = Ansatzpunkt für die Nachhaltigkeit, da dort meist den grössten Impact**
- **Nachhaltige Zuschlags- und Eignungskriterien sind als Ergänzung sinnvoll, Hauptansatzpunkt muss aber beim Entscheid und Definition über den Beschaffungsgegenstand liegen.**
- **Auftragsartbezogene Beurteilung vornehmen**

## Diskussion / Fragen

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit !

[www.submissionsrecht.ch](http://www.submissionsrecht.ch)

[www.viadukt.ch](http://www.viadukt.ch)